

TOP 12 – ÄNDERUNG DER ORDNUNG ÜBER DIE DEUTSCHE SPRACHPRÜFUNG FÜR DEN HOCHSCHULZUGANG AUSLÄNDISCHER STUDIENBEWERBER (DSH) AN DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Unterlage für die 158. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (1. Sitzung im Sommersemester 2021) am 21. April 2021.

Drucksache-Nr.: 797/158/1 SoSe 2021

Ausgabedatum: 16. April 2021

Sachstand

Die Änderung der DSH-Ordnung ist wegen der geänderten und für alle deutschen Universitäten gültigen Prüfungsbestimmungen des Fadaf (Fachverband Deutsch als Fremdsprache) notwendig. Der Entwurf ist rechtlich geprüft und vom Fadaf freigegeben (s. Anlage).

Nachfolgend sind die wesentlichen Änderungen erläutert:

S. 5: "Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden."

Wichtigste Änderung ist, dass die mündliche Prüfung auf jeden Fall stattfinden muss. Diese konnte bisher entfallen, wenn die Studierenden vorab regelmäßig an einem DSH-Vorbereitungskurs teilgenommen haben. Dies ist gemäß den Bestimmungen des Fadaf nun nicht mehr möglich.

Änderung zur Erleichterung des Zugangs für internationale BewerberInnen:

Inhaberinnen und Inhaber eines International Baccalaureate **IB-Diploma** mit Deutsch als Sprache A im Higher Level mit ausgewiesener Abschlussnote von mindestens 6 sowie Inhaberinnen und Inhaber eines **European Baccalaureate** mit Deutsch als Sprache L1 oder L2 mit ausgewiesener Abschlussnote 8.0 werden von der DSH Prüfung befreit.

S. 9: Die Anzahl der Wörter für den Hörtext wurde um 1000 erhöht.

Der Senat wird um Beschluss der Änderung der Ordnung über die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg gem. der Anlage zu dieser Drucksache gebeten.

Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Änderung der Ordnung über die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg gem. Anlage zur Drs. Nr. 797/158/1 SoSe 2021.

Anlage

Änderungssatzung und Neubekanntmachung der Ordnung über die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Leuphana Universität Lüneburg

XX. April 2021 // NR XX/21

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Erste Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) an der Leuphana Universität Lüneburg

Erste Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) an der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 19 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), am **21. April 2021** die folgende erste Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) an der Leuphana Universität Lüneburg vom **XX. Monat 2019** (Leuphana Gazette Nr. **13/19 vom 03. April 2019**) beschlossen. Das Präsidium hat dieser Änderung in seiner Sitzung am **XX. Monat 2021** zugestimmt.

ABSCHNITT I

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gem. § 2 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.“

2. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gem. § 3 Abs. 3. RO als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.“

3. In § 1 Abs. 2 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Mit dem Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung erforderlichen Niveau.

Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 RO können auf Beschluss der Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.“

4. In § 1 Abs. 3 f werden folgende Voraussetzungen eingefügt:

„Inhaberinnen und Inhaber eines International Baccalaureate IB-Diploma mit Deutsch als Sprache A im Higher Level mit ausgewiesener Abschlussnote von mindestens 6, Inhaberinnen und Inhaber eines European Baccalaureate mit Deutsch als Sprache L1 oder L2 mit ausgewiesener Abschlussnote 8.0“

5. In § 2 werden die ersten zwei Absätze entfernt.

6. § 2 enthält folgende Fassung:

„Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit der Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.“

7. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).“

8. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.“

9. In § 5 wird Abs. 6 entfernt. Die bisherigen Abs. 7-8 werden Abs. 6-8

10. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein/e für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Hochschule als Prüfungsvorsitzende/Prüfungsvorsitzender verantwortlich.“

11. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die/der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für DaF qualifiziert sind. Mindestens die Hälfte der Kommission muss sich aus angestellten oder beamteten Mitarbeiter/innen der Hochschule zusammensetzen. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.“

12. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich auch Mitglieder der Hochschulen, z.B. Vertreter/innen des Studienfaches bzw. des Fachbereichs / der Fakultät, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen.“

13. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird „Satz 8“ durch „Satz 7“ ersetzt.

14. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird „Abs. 1“ entfernt.

15. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird „Abs. 7“ durch „Abs. 6“ ersetzt.

16. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Teilprüfungen müssen mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zuzuordnen sein. Für die Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.“

17. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.“

18. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:

1) Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Er soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgaben

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigefügt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgaben Leseverstehen

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,

- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

d) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zu grunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

3) Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgabe

Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörtern. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln, wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. eliziert werden. Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken dienen und/oder Zitate, Statements oder Kurztexte.

Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

19. § 11 erhält folgende Fassung:

„Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.“

a) Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild/ eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. eliziert werden.

c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.“

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) an der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) an der Leuphana Universität Lüneburg vom **XX. Monat 2019** (Leuphana Gazette Nr. 13/19 vom 03. April 2019) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

- der ersten Änderung vom **XX. April 2021** (Leuphana Gazette Nr. **XX/21** vom **XX. April 2021**) bekannt.

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gem. § 2 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.
- (2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gem. § 3 Abs. 3. RO als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit dem Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung erforderlichen Niveau. Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 RO können auf Beschluss der Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.
- (3) Von der Deutschen Sprachprüfung gemäß Absatz 1 sind befreit:
 - a) Inhaberinnen und Inhaber einer Hochschulzugangsberechtigung, die an einer deutschsprachigen Schule im In- oder Ausland erworben wurde;
 - b) erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen einer Feststellungsprüfung an einem deutschen Studienkolleg;
 - c) Studienbewerberinnen und -bewerber, die bereits erfolgreich ein deutschsprachiges Studienprogramm abgeschlossen haben;
 - d) Inhaberinnen und Inhaber des Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz Stufe II (DSD II) / (Beschlüsse der KMK vom 16. März 1972 und vom 05. Oktober 1973 in jeweils geltender Fassung);

- e) Inhaberinnen und Inhaber des Goethe Zertifikats C2¹;
- f) Studienbewerberinnen und -bewerber, die an einer anderen deutschen Hochschule oder am Internationalen Studienzentrum Heidelberg oder am Ökumenischen Studienwerk Bochum eine Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen an deutschen Hochschulen abgelegt haben.
- Inhaberinnen und Inhaber des Test-DaF-Zertifikats; ein in allen Teilprüfungen (Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck, Mündlicher Ausdruck) mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 abgelegter TestDaF gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen; Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“ oder telc Deutsch C2;
- Inhaberinnen und Inhaber eines International Baccalaureate IB-Diploma mit Deutsch als Sprache A im Higher Level mit ausgewiesener Abschlussnote von mindestens 6,
- Inhaberinnen und Inhaber eines European Baccalaureate mit Deutsch als Sprache L1 oder L2 mit ausgewiesener Abschlussnote 8.0
- g) Inhaberinnen und Inhaber sonstiger Nachweise, die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) für die Aufnahme eines Hochschulstudiums als Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse anerkannt wurden;
- h) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-1 oder des Goethe-Zertifikat C1 unter der Auflage, dass der Nachweis gemäß Abs. 1 spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbracht wird. Diese Regelung gilt nur, wenn alle anderen für den Zugang geltenden Sprachanforderungen zum Zeitpunkt der Bewerbung erfüllt sind.
- i) für den Studiengang Ingenieurwissenschaften (Industrie):
 - Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-1
 - Inhaberinnen und Inhaber des Goethe-Zertifikats C1
 - Inhaberinnen und Inhaber des TestDaF-Zertifikats; in allen Teilprüfungen (Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck, Mündlicher Ausdruck) mindestens mit dem Ergebnis TDN 3.

Eine Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung mit dem Gesamtergebnis DSH2 nach diesem Buchstaben erfolgt unter der Auflage, dass die Studienbewerberinnen und -bewerber einen Deutschkurs über zwei Semester im Umfang von 10 CP erfolgreich absolvieren.

(4) Ferner sind von der Deutschen Sprachprüfung befreit:

- a) Studienbewerberinnen und -bewerber, welche die Einschreibung für ein maximal zwei Semester dauerndes Studienprogramm, insbesondere im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen, ohne Recht auf die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen beantragen und einen Nachweis über deutsche

¹ Zum 01.01.2012 hat das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom die drei bisherigen Prüfungen Goethe-Zertifikat: Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) abgelöst.

- Sprachkenntnisse nach Maßgabe des jeweiligen Programms erbringen, für die Laufzeit des Programms. Die Erbringung von Teilleistungen im Rahmen modularisierter Studiengänge bleibt davon unberührt;
- b) Studienbewerberinnen und -bewerber, im Rahmen des ERASMUS/SOKRATES-Programms, die einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Programms erbringen, für die Laufzeit des Programms;
 - c) Studienbewerberinnen und -bewerber, die ein Stipendium erhalten haben und einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Stipendiengebers erbringen, für die Laufzeit des Stipendiums;
 - d) Studienbewerberinnen und -bewerber, die nach Erlangung eines berufsqualifizierenden Abschlusses im Ausland die Teilnahme an einem weiterführenden Studium der Leuphana Universität Lüneburg mit dem Ziel einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation anstreben und einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe des weiterführenden Studiums erbringen;
 - e) Doktorandinnen und Doktoranden, die nach einem berufsqualifizierenden Abschluss im Ausland ihre Einschreibung zum Zwecke der Promotion beantragen, wenn die zuständige Fakultät zuvor bescheinigt, dass Deutschkenntnisse auf dem Niveau der DSH für das angestrebte Promotionsstudium nicht erforderlich sind und die Abgabe der Dissertation in einer Fremdsprache gestattet ist.
 - f) Studienbewerberinnen und -bewerber, die sich für einen englischsprachigen Studiengang/Teilstudiengang (Major) bewerben.
- (5) Studierenden an ausländischen Hochschulen, welche die Einschreibung für maximal zwei Semester ohne Recht auf die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen beantragen, kann die Einschreibung auch aufgrund einer erfolgreichen mündlichen Prüfung gemäß § 10 dieser Ordnung gestattet werden. Der Besuch studienbegleitender Deutschkurse kann zur Auflage gemacht werden.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit der Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Termine, Zulassungsverfahren, Ladung, Fristen, Prüfungsentgelt

- (1) Die Prüfung findet in der Regel zweimal im Jahr jeweils vor Semesterbeginn statt.
- (2) Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes melden sich vor der Einschreibung bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden oder im Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg schriftlich zur Teilnahme an der Prüfung an. Bei der Anmeldung gibt die Bewerberin oder der Bewerber eine verbindliche Erklärung über vorhergehende Prüfungsversuche an anderen Hochschulen ab.
- (3) ¹Studienbewerberinnen und -bewerber aus nicht zur Europäischen Union oder zum Europäischen

Wirtschaftsraum gehörenden Staaten werden auf Antrag zur Prüfung zugelassen.² Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung gilt mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium als gestellt, solange Nachweise, die eine Freistellung von der Prüfung nach sich ziehen, nicht erbracht sind.³ Die Zulassung zur Prüfung ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber die „Deutsche Sprachprüfung“ bereits endgültig an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.⁴ Hierüber und über vorhergehende Prüfungsversuche an anderen Hochschulen gibt sie/er mit dem Antrag eine entsprechende verbindliche Erklärung ab.⁵ Der Zulassungsbescheid enthält gleichzeitig die Ladung zur Prüfung und eine Belehrung über die Folgen eines Versäumens des Prüfungstermins.⁶ Die Zulassung und Ladung zur Wiederholungsprüfung geschieht auf entsprechenden Antrag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers durch die Prüfungsvorsitzende/den Prüfungsvorsitzenden.⁷ Dieser Antrag kann nur spätestens ein Jahr nach der Zulassung zur ersten Prüfung gestellt werden.⁸ Wird diese Frist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch und die Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn die Studienbewerberin/der Studienbewerber hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (4) Macht eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu muss zeitnahe ein entsprechender Antrag und ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- (5) Auf entsprechenden Antrag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers bei der Universität Lüneburg kann zur Vorbereitung auf die Prüfung die Teilnahme an einem entsprechenden Sprachkurs gestattet werden. Er kann bei Nichtbestehen der Prüfung einmal wiederholt werden.
- (6) Teilnehmerinnen und Teilnehmer des zur Prüfung vorbereitenden Sprachkurses werden gegen dessen Ende unmittelbar durch die Prüfungsvorsitzende/den Prüfungsvorsitzenden zur Prüfung geladen. Die Ladung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nach Nichtbestehen der Prüfung den Kurs einmal wiederholen, erfolgt gegen dessen Ende erneut unmittelbar durch die Prüfungsvorsitzende/den Prüfungsvorsitzenden.
- (7) Für die Feststellung der erforderlichen Sprachkenntnisse und die Ablegung der Deutschen Sprachprüfung wird gem. § 18 Abs. 10 Satz 2 NHG folgende Gebühr erhoben:
150,- € für externe Studienbewerberinnen und Studienbewerber, sowie
100,- € für bereits eingeschriebene Studierende an der Leuphana Universität Lüneburg.

§ 4 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 in die Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).
- (3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Die

mündliche Prüfung kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gem. §5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gem. §5 Abs. 5 bestanden ist.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV LV, WS, TP gem. § 10 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung gem. § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.
- (6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs.1 wird festgestellt:
 - als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.
- (7) Die/Der Prüfungsvorsitzende stellt das Ergebnis der Prüfung fest. Über die bestandene Deutsche Sprachprüfung wird ein Zeugnis gemäß § 9 ausgestellt. Auflagen zum Besuch studienbegleitender Deutschkurse können erteilt werden.
- (8) Ist die Prüfung nicht bestanden, erteilt die/der Prüfungsvorsitzende der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch feststellt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein/e für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Hochschule als Prüfungsvorsitzende/Prüfungsvorsitzender verantwortlich.
- (2) Die/der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für DaF qualifiziert sind. Mindestens die Hälfte der Kommission muss sich aus angestellten oder beamteten Mitarbeiter/innen der Hochschule zusammensetzen. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.
- (3) An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich auch Mitglieder der Hochschulen, z.B. Vertreter/innen des Studienfaches bzw. des Fachbereichs / der Fakultät, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als *nicht bestanden*, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der/dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die/der Prüfungsvorsitzende kann ausnahmsweise die Vorlage des Attests einer Vertrauensärztin/eines Vertrauensarztes der Universität verlangen. Werden die Gründe als triftig anerkannt, kann bis zum Beginn der Vorlesungszeit ein neuer Termin anberaumt werden. Für diesen Ersatztermin besteht die Möglichkeit, bereits abgelegte Teilprüfungen anzurechnen. Nach dem genannten Zeitpunkt kann die Prüfung erst zu Beginn des nächsten Semesters abgelegt werden.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung insgesamt als *nicht bestanden*. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin/dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, in diesem Falle gilt die gesamte Prüfung als *nicht bestanden*. Wird die Kandidatin/der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung von der/dem Prüfungsvorsitzenden überprüft wird.
- (4) Entsprechend belastende Entscheidungen der/des Prüfungsvorsitzenden sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Deutsche Sprachprüfung kann unter Beachtung der Frist des § 3 Abs. 3 Satz 7 einmal wiederholt werden. Jede an einer Hochschule oder einem Studienkolleg nicht bestandene Prüfung ist dabei anzurechnen. Die Kandidatin/der Kandidat hat schriftlich zu erklären, ob es sich um die erste oder um eine Wiederholungsprüfung handelt. Eine zweite Wiederholung ist ausnahmsweise auf besonderen Antrag hin zulässig, wenn bei Vorliegen triftiger Gründe die/der Prüfungsvorsitzende dies befürwortet. Der Antrag muss binnen vier Wochen nach Zugang des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung gestellt werden.
- (2) Die Deutsche Sprachprüfung soll frühestens nach drei Monaten wiederholt werden, sofern die/der Prüfungsvorsitzende nicht ausdrücklich einen anderen Termin festsetzt.
- (3) Über das endgültige Nichtbestehen der Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9 Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gem. § 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 aus.
- (2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß der Anlage zu dieser Ordnung ausgestellt, das von dem/der

Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist.

- (3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.
- (4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).
- (2) Die Teilprüfungen müssen mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zuzuordnen sein. Für die Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.
- (4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)
Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit zu arbeiten.
 - a) Art und Umfang des Textes
Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Er soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.
 - b) Durchführung
Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang

gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

- c) Aufgaben
- d) Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.
 - Beantwortung von Fragen,
 - Strukturskizze,
 - Resümee,
 - Darstellung des Gedankengangs.
- e) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigefügt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgaben Leseverstehen

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

d) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgabe

Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörtern. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln, wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. eliziert werden. Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken dienen und/oder Zitate, Statements oder Kurztexte.

Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und

einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild/ eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 12 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dieser Verstoß erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dann kann die/der Prüfungsvorsitzende die Prüfung nachträglich insgesamt für *nicht bestanden* erklären. Der Täuschung ist gleichgestellt, wenn jemand einen erfolglosen Prüfungsversuch an einer anderen Hochschule verschwiegen hat.
- (2) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die/der Prüfungsvorsitzende unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (4) Das im Falle einer Täuschung unter falschen Voraussetzungen ausgestellte und damit unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsprotokolle

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und in die Protokolle der mündlichen Prüfung gewährt.
- (2) Der Antrag auf Einsicht ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungsbescheids (gem. § 6 Abs. 3) oder des Zeugnisses bei der/dem Prüfungsvorsitzenden zu stellen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat und Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt „Leuphana-Gazette“ in Kraft.

